

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Rehau folgende

Satzung für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Rehau

§ 1 Begriffsbestimmungen

Das **Hallenbad oder Bad** ist die Gesamtheit aller Räume, die zur Nutzung der Schwimmbecken und des Dampfbades dienen und von den Badegästen betreten werden dürfen. Dies sind insbesondere der Eingangsbereich vor dem Kassenautomaten einschließlich der dortigen WCs und Föhnanlagen, der Flur vor den Umkleidekabinen einschließlich der angegliederten zwei Föhräume, sämtliche Umkleidekabinen und Umkleideräume, die Duschen und Toiletten mit den Zugangsfluren, das Dampfbad und die gesamte Schwimmhalle.

Badegast ist jeder, der den Bereich des Hallenbades oder der Sauna besucht.

Die **Schwimmhalle** umfasst den gesamten Raum mit dem Schwimmbecken und dem Kinderbecken einschließlich der Beckenumrandungen und der Sitztribüne.

Das **Dampfbad** ist der abgeschlossene Schwitzraum, in dem sich die Dampfeinrichtung befindet.

Die **Sauna** umfasst den Treppenabgang, den Vorraum, die Umkleide- und Duschbereiche zur Sauna, die Ruheräume und die eigentliche Saunakabine (Schwitzraum).

§ 2 Verbindlichkeit der Benutzungssatzung

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad und in der Sauna. Die Badegäste sollen dort Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Benutzungssatzung liegt daher im Interesse aller Badegäste.

§ 3 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Rehau betreibt und unterhält das Hallenbad und die Sauna als öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Gesundheit, Erholung, Entspannung, körperlichen Ertüchtigung und Förderung des Schwimmsports.
- (2) Durch den Betrieb erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke.
- (3) Bestehende Fehlbeträge werden durch die Stadt gedeckt.
- (4) Ein möglicher Überschuss ist für den laufenden Unterhalt und den Ausbau des Bades, einschließlich seiner Einrichtungen, zu verwenden.

§ 4 Benutzungsrecht

- (1) Das Hallenbad und die Sauna stehen während der Betriebszeit jedermann, der die Eintrittsgebühr nach der Gebührensatzung entrichtet hat, zur zweckentsprechenden Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.
- (2) Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder einer Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung nur mit fachlich geeigneten Begleitpersonen gestattet.

- (3) Von der Benutzung sind Personen mit
- a) übertragbaren Krankheiten, im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils gültigen Fassung oder
 - b) offenen Wunden, Hautausschlägen oder ekelerregenden Krankheiten (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
- ausgeschlossen.
- (4) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Schwimmhalle nur in Begleitung von verantwortlichen Personen über 18 Jahren besuchen. Kinder unter 15 Jahren dürfen die Sauna und das Dampfbad nur in Begleitung von verantwortlichen Personen über 18 Jahren besuchen. Verunreinigungen des Bades und der Sauna durch Kleinkinder müssen, mit Rücksicht auf die übrigen Badegäste, unbedingt vermieden werden.
- (5) Betrunkene ist das Betreten des Bades und der Sauna verboten.
- (6) Den Benutzern der Sauna ist der Hallenbadbesuch ohne weitere Eintrittsgebühr gestattet. Der Zugang erfolgt über den Durchlass beim Bademeister. Die Benutzer des Hallenbades können die Sauna gegen Bezahlung der in der Gebührensatzung hierfür festgelegten Zusatzgebühr nutzen. Die Zahlung und der Durchlass erfolgen beim Bademeister.

§ 5 Öffnungs- und Betriebszeiten

- (1) Die Stadt Rehau bestimmt die jährliche Betriebszeit und die tägliche Öffnungszeit.
- (2) Die Öffnungszeit wird durch Anschlag im Eingangsbereich des Hallenbades bekanntgegeben.
- (3) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen können das Hallenbad und die Sauna zeitweise für den Besuch gesperrt oder vorzeitig geschlossen werden.
- (4) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeit werden Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeit sind die Bäder, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.

§ 6 Schulen, Vereine, Verbände

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für den einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen.
- (2) Badegäste im Sinne des Abs. 1 genießen jedmögliche vertretbare Förderung; sie sind jedoch den anderen Badegästen gegenüber nicht grundsätzlich bevorrechtigt. Das Hallenbad und die Sauna hat der Allgemeinheit zu dienen.
- (3) Die Zulassung von Schülerklassen, Vereinen und geschlossenen Gruppen wird von der Stadt im Einzelfall geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.

- (4) Bei der Benutzung des Hallenbades durch Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige sonstige Anordnungen der Stadt und ihrer Bediensteten eingehalten werden; deren eigene Aufsichtspflicht bleibt dadurch unberührt.
- (5) Während dieser Benutzerstunden tragen die betreffenden Vereine, Verbände oder Organisationen bzw. Gruppen die volle Verantwortung für den von ihnen betreuten Personenkreis. Sie haften für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftungspflichtigen. Die Stadt kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen. Wenn die Benutzerstunden außerhalb der Badezeit nach § 5 stattfinden, ist kein Bademeister der Stadt anwesend.
- (6) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung und etwaigen Anordnungen der Stadtverwaltung kann der betreffenden Personengruppe das Betreten und Benutzen des Hallenbades untersagt werden. Die Untersagung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 BayVwVfG.

§ 7 Aufbewahrung der Kleidung

Die Aufbewahrung der Kleidung erfolgt in Schränkchen, die mit Pfandschlüsseln versehen sind. Bei Verlust des Schlüssels hat der Badegast die Kosten zu ersetzen.

§ 8 Zutritt

- (1) Der Zugang zu den Umkleieräumen ist nur über die hierfür vorgesehenen Gänge möglich.
- (2) Der Weg von den Umkleieräumen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.
- (3) Jeder Badegast ist verpflichtet, sich in den Duschräumen vor Betreten der Schwimmhalle, des Dampfbades oder der Sauna gründlich mit Seife zu waschen. Nach der Nutzung des Dampfbades und vor Betreten der Schwimmhalle ist der Badegast ebenfalls zum Duschen verpflichtet. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

§ 9 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle und im Dampfbad ist nur in Badekleidung, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt, gestattet.
- (2) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken und in der Saunakabine nicht getragen werden.
- (3) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu verwenden.

§ 10 Verhalten im Hallenbad und in der Sauna

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet. Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen.
- (2) Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerteil des Schwimmbeckens aufhalten.
- (3) Nicht gestattet sind insbesondere
 - a) das Herumtoben, Lärmen, Singen und Pfeifen sowie der Betrieb von Rundfunk-, Tonband- und Fernsehgeräten, Platten- und CD-Spielern und Musikinstrumenten;
 - b) das Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmhalle
 - c) das Rauchen, Kauen von Kaugummi, Abschneiden von Nägeln und Abhaspeln von Hornhaut in sämtlichen Räumen;
 - d) das Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser;
 - e) das Verrichten der Notdurft außerhalb der WCs;
 - f) das Mitbringen von Tieren;
 - g) das Wegwerfen von Gegenständen aller Art;
 - h) der Gebrauch von Seifen, Bürsten u.ä. außerhalb der Duschräume;
 - i) das Anwenden von Einreibemitteln, Ölen und Fetten vor dem Benutzen des Bades;
 - j) das Umkleiden außerhalb der Umkleideräume;
 - k) das Belästigen der anderen Badegäste durch sportliche Übungen oder Spielen;
 - l) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen;
 - m) das Springen in das Schwimmbecken von der Längsseite des Beckens aus;
 - n) auf dem Beckenumgang zu laufen, an den Einsteigeleitern oder Sprunganlagen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen;
 - o) das Schwimmbecken außerhalb der Treppen und Leitern zu verlassen;
 - p) Startsprünge in den flachen Teil des Schwimmbeckens zu machen.
 - q) das Mitnehmen von zerbrechlichen Sachen in die Schwimmhalle, das Dampfbad oder die Saunakabine (ausgenommen davon sind Brillen).
 - r) die Benutzung des Kinderplanschbeckens durch Kinder über 8 Jahre.
 - s) das Tragen von Badekleidung in der Saunakabine.
 - t) die Benutzung des Dampfbades ohne Badekleidung.
 - u) die Benutzung von zu kleinen Handtüchern in der Saunakabine und im Dampfbad (Mindestgröße 70 x 140 cm).
 - v) das Tragen von Badeschuhen im Schwimmbecken und in der Saunakabine.
- (4) Das Benutzen der Sprunganlagen ist nur zu den vom aufsichtsführenden Bademeister freigegebenen Zeiten erlaubt. Es darf nur in Längsrichtung gesprungen werden. Das Schwimmen in den Sprungbereich ist verboten, solange das Benutzen der Sprunganlage freigegeben ist.

- (5) Spielbälle, Tauchmasken, Schnorchel und Flossen dürfen nur mit Genehmigung des Bademeisters benutzt werden.
- (6) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jedes vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigen oder Verunreinigen verpflichtet zum Schadenersatz. Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.
- (7) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Badepersonal umgehend mitzuteilen.
- (8) Erlittene Verletzungen sind dem Bademeister unverzüglich zu melden.
- (9) Die Türen des Dampfbades und der Saunakabine sind unmittelbar nach dem Eintritt oder Austritt wieder zu schließen.
- (10) Die Sitzflächen im Dampfbad können vor der Benutzung mit dem dortigen Wasserschlauch abgespritzt werden.

§ 11 Aufsicht

- (1) Das Badepersonal ist angewiesen, sich gegenüber den Badegästen höflich und zuvorkommend zu verhalten. Es ist verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen sowie berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der aufsichtshabende Bademeister übt das Hausrecht im Hallenbad und in der Sauna aus. Er kann Badegäste aus dem Hallenbad oder der Sauna verweisen, die
 - a) sich sittenwidrig oder ärgerniserregend verhalten,
 - b) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - c) andere Badebesucher belästigen,
 - d) Einrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 - e) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen.
- (3) Widersetzungen bei Verweisen aus dem Hallenbad oder der Sauna ziehen Strafanzeige nach sich wegen Hausfriedensbruch.
- (4) Die entrichtete Eintrittsgebühr wird bei Verweisung aus dem Hallenbad oder der Sauna nicht zurückerstattet.
- (5) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann durch schriftlichen Bescheid der Stadt ein zeitlich begrenztes Benutzungsverbot für das Hallenbad oder die Sauna erlassen werden.
- (6) Dem Badepersonal ist es nicht gestattet, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
- (7) Wünsche und Beschwerden sind dem diensttuenden Bademeister oder bei der Stadtverwaltung vorzubringen. Falls angebracht oder erforderlich, ist sofort Abhilfe zu schaffen.

§ 12 Gewerbliche Nutzung, Schwimmunterricht

Jede gewerbliche Nutzung im Hallenbad und in der Sauna bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt. Dies gilt auch für die Erteilung von nicht gewerblichem Schwimmunterricht. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Anspruch.

§ 13 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Hallenbad oder der Sauna aufgefunden werden, sind beim Bademeister, ohne Anspruch auf Finderlohn, abzugeben. Die Gegenstände werden dort einen Monat verwahrt und danach, soweit sie einen Wert von 5,00 Euro übersteigen, an das städtische Fundamt abgegeben.

§ 14 Haftung

- (1) Die Badegäste oder deren Aufsichtspersonal haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Hallenbades oder der Sauna der Stadt oder einem Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei besonderen Verunreinigungen des Hallenbades oder der Sauna hat der Badegast die Reinigungskosten nach der Gebührenordnung zu entrichten.
- (3) In Anbetracht der sich aus dem Betrieb des Hallenbades ergebenden Gefahren, haben die Badegäste die erforderliche Sorgfalt sowie die zum Schutz der Badegäste und zur Sicherheit eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten. Der Besuch des Hallenbades und der Sauna erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere auch für die Nutzung der Sprunganlagen und der freigegebenen Schwimmspielzeuge in der Schwimmhalle. Die Nutzung der Sauna und des Dampfbades sollte nur erfolgen, wenn dies gesundheitlich unbedenklich oder mit dem Hausarzt abgesprochen ist.
- (4) Die Stadt ist verpflichtet, schuldhaft verursachte Schäden auf Kosten der Haftungspflichtigen zu beheben.
- (5) Die Stadt haftet für ihre Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Für Kleidung und Gegenstände, die in den versperrten Garderobenschränken abgelegt werden, haftet die Stadt nur bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro.
- (7) Eine Haftung durch die Stadt Rehau ist ausgeschlossen
 - a) für Geld und Wertsachen,
 - b) für Schäden, die den Badegästen zugefügt werden,
 - c) für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung von Garderobenschlüssen entstehen.
- (8) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badepersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

- (9) Für Schäden an den auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs oder sonstiger Beschädigungen übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 15 Eintrittsgebühren, Wertmarken

- (1) Die Gebühren für die Benutzung des Hallenbades und der Sauna sind in der dafür eigens erstellten Gebührensatzung niedergelegt.
- (2) Gelöste Wertmarken, die zum Eintritt in das Hallenbad oder die Sauna berechtigen, sind übertragbar. Sie werden nicht zurückgenommen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 26.07.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 30.11.2011 vom Stadtrat beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 02.12.2011

Abraham
1. Bürgermeister